

Vorlage-Nr. **0880/14**

Beschlussvorlage

zuständiges Beschlussorgan Haupt- und Finanzausschuss	
zu beraten im	
Beschlussvorschriften Zuständigkeitsordnung	
Bezeichnung der Vorlage Klage gegen den Bescheid zum Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden für das Haushaltsjahr 2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentl. Sitzung
Dezernat 2-20-1	Verfasser/in Mölle/Immick
federführend gez. 1. Bg Mölle	Bürgermeister / Beigeordnete / Betriebsleiter gez. BM Kolter
beteiligt gez. DEZ4 Immick gez. Bg Kutter gez. TBg Kampmann	Datum 10.02.2014

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, gegen den Bescheid vom 15.01.2014, hier eingegangen am 24.01.2014, betreffend den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2014, vorsorglich und fristwährend Klage zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes: Nein
Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt.

Sachverhalt

Wie auch die Kreisstadt Unna haben mittlerweile rd. 70 Kommunen Klage gegen den Feststellungsbescheid aufgrund des Zensus eingelegt. Nach dem Versand der Festsetzungsbescheide zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 (GFG) war zu prüfen, ob auch gegen die Festsetzung der Einwohnerzahlen im GFG 2014 Klage erhoben werden sollte.

Erfolgreiche Klagen gegen die Zensus-Bescheide wirken sich nicht automatisch auf die GFG-Festsetzungen für das Jahr 2014 aus, da § 27 Abs. 3 GFG 2014 nicht einfach Bezug nimmt auf die Festsetzungen zum Zensus, sondern auf eine eigenstän-

dige Aufstellung zu den Einwohnerzahlen verweist, die lediglich auf den fortgeschrittenen Zensus-Daten basiert. **Von daher bedarf es einer Klage gegen den GFG-Festsetzungsbescheid 2014, wenn eine Rechtskraft des Bescheids und damit eine Unanfechtbarkeit der Festsetzung verhindert werden soll.** Bei der Abwägung der hieraus möglicherweise entstehenden Kosten und des Nutzens bittet der Städte- und Gemeindebund zu berücksichtigen, dass im Jahr 2014 Einwohnerverluste der Kommunen aufgrund der Anwendung der sog. Demographieklausel im GFG zunächst nur zu einem Drittel berücksichtigt werden, im Jahr 2015 werden es zwei Drittel sein und erst im Jahr 2016 wird die neu ermittelte Einwohnerzahl in ihrem vollen Umfang berücksichtigt.

Der Städte- und Gemeindebund hatte im Vorfeld der Versendung der GFG-Bescheide 2014 das Innenministerium daraufhin angesprochen, ob es eine generelle Regelung des Inhalts geben könne, dass das Land im Falle erfolgreicher Klagen gegen den Zensus die Bescheide zum GFG 2014 korrigiert. Eine solche Zusicherung wollte das Innenministerium allerdings nicht geben, so dass betroffene Kommunen im Zweifel individuell Klage gegen ihren GFG-Bescheid einlegen müssen.

Finanzielle Auswirkungen der neuen Einwohnerzahl

Die Kreisstadt Unna hat nach dem Zensus den zweithöchsten Einwohnerverlust in NRW zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl der Kreisstadt Unna lag vor der Zensuserhebung zum Stichtag 31.12.2011 bei 66.202. Die nach der Zensuserhebung fortgeschriebene Einwohnerzahl beläuft sich zum 31.12.2012 auf 59.015 Einwohner und unterschreitet den bisherigen Wert um 7.187 oder 10,9%. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.06.2013 auf 58.893 beläuft und völlig konträr zur hiesigen Einwohnermeldedatei verläuft. Mit Stichtag 31.12.2012 wies die Einwohnermeldedatei der Kreisstadt Unna 60.964 Einwohner und zum 30.06.2013 60.821 Einwohner auf. Unter anderem hat die Kreisstadt Unna gerade wegen dieser erheblichen Abweichungen Klage gegen den Feststellungsbescheid des Zensus erhoben.

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Dieser ist im GFG 2014 ebenfalls vorgesehen. Danach wird der durchschnittliche Einwohnerwert aus den fortgeschriebenen Volkszählungsdaten aus dem Jahr 1987 zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2010 und 2011 ermittelt und den fortgeschriebenen Zensusdaten zum Stichtag 31. Dezember 2012. Im GFG 2015 sollen zwei der drei für die Mittelwertberechnung heranzuziehenden Einwohnerwerte, im GFG 2016 alle drei aus fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt und so stufenweise eine vollständige Umsetzung der Zensusergebnisse herbeigeführt werden. Bei der in Unna zu kompensierenden Größenordnung an Einwohnerverlusten reicht der im GFG über den Demografiefaktor vorgesehene Anpassungszeitraum von 3 Jahren bei weitem nicht aus. So ist zum Beispiel der relevante Einwohnerwert im GFG 2014 auf 63.906 festgesetzt worden und würde unter den gegebenen Rahmenbedingungen im GFG 2016 bei rund 59.000 Einwohnern festgesetzt.

Die Zensusergebnisse wirken sich über den Hauptansatz erheblich auf die Schlüsselzuweisungen der Kreisstadt Unna aus. Allein wegen der Anpassungen an die Zensusdaten werden die Schlüsselzuweisungen der Kreisstadt Unna im Jahr

2014 um 1,6 Mio. €,
2015 um 3,3 Mio. € und
2016 um 5,0 Mio. €

sinken. Diese Größenordnungen konnten und wurden bei den bisherigen Finanzplanungen nicht berücksichtigt, zumal die Einwohnerzahl der hiesigen Einwohnermeldedatei zu dem vom Zensus festgelegten Stichtag 09.05.2011 mit 61.311 Einwohnern einen deutlich höheren Wert aufwies. Bei der Erstellung des Doppelhaushaltes 2013/2014, des Haushaltssicherungskonzeptes und der Finanzplanung 2015ff. wurde die Einwohnerzahl der Einwohnermeldedatei vorsichtig abgerundet, auf 61.000 Einwohner festgesetzt und bei allen Berechnungen berücksichtigt. Von den jetzt zu erwartenden Mindereinnahmen im Jahr 2016 in Höhe von 5,0 Mio. € wurden in den bisherigen Planwerken 3,6 Mio. € berücksichtigt. Der jetzt zu verzeichnende zusätzliche Verlust in Höhe von rund 2.000 Einwohnern ist in den bisherigen Planungen nicht berücksichtigt worden und führt am Ende zu einer zusätzlichen Konsolidierungsnotwendigkeit in Höhe von 1,4 Mio. Euro. Diesbezüglich wird auf die Mitteilungsvorlage 0194/14 „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2015-2017“ verwiesen.

In Anbetracht des in dieser Größe nicht plan- und absehbaren Einwohnerrückganges hat die Kreisstadt Unna das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) mit Antrag vom 04.12.2013 um Prüfung und Anerkennung einer außergewöhnlichen Belastungssituation im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2014 gebeten. In analoger Anwendung des Stärkungspaktgesetzes sollen danach über den jetzigen Haushaltssicherungszeitraum hinweg bis zum Jahr 2020 der Kreisstadt Unna abgestufte Finanzhilfen gewährt werden. Über den Antrag hat das MIK bislang noch nicht entschieden.

Seit 1995 arbeitet die Kreisstadt Unna mit genehmigten Haushaltssicherungskonzepten. Nach dem jetzigen Stand soll der Haushaltsausgleich wieder im Jahr 2020 erreicht sein. Zur Kompensation der ausfallenden Schlüsselzuweisungen musste zum Beispiel, neben vielen anderen Konsolidierungsmaßnahmen, auch der Hebesatz für die Grundsteuer B von 475 v.H. auf 769 v.H. angehoben werden. Die zusätzlichen Schlüsselzuweisungsverluste aus dem atypischen Einwohnerverlust wird die Kreisstadt Unna aus eigener Kraft nur dann kompensieren können, wenn sie sich noch einmal der Herausforderung einer weiteren Ressourcenreduzierung stellt und die eigenen Anstrengungen in dem fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzept 2015ff. verstärkt. Vor dem Hintergrund der über die Einwohnermeldedatei nachweisbar höheren Einwohnerzahl der Kreisstadt Unna und der damit verbundenen Klage gegen den Feststellungsbescheid sowie der weiterhin infrastrukturell genutzten ehemaligen Landesstelle Unna-Massen durch das Land NRW mit bis zu 1.000 nicht erfassten Einwohnern sind nochmalige Konsolidierungsbemühungen in Höhe von 1,4 Mio. € nur schwer vermittelbar.

Vor dem Hintergrund des geschilderten Sachverhaltes wird dem Haupt- und Finanzausschuss empfohlen, gegen den im Beschlussvorschlag benannten Festsetzungsbescheid Klage zu erheben. Die Klage wird zunächst lediglich vorsorglich und fristwährend eingelegt. Vor Gericht wird angeregt, das Verfahren bis zur Entscheidung in dem bereits anhängigen Prozess gegen den Zensus ruhend zu stellen, da die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit von dieser Klage abhängt.